

Richtlinie zum Budget der Ortsteilvertretungen (OTV)
in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (UHGW)
(2. Änderungsfassung)

1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 46 Absatz 7 Kommunalverfassung M-V kann die Gemeindevertretung Mittel im Haushalt ausweisen, über deren Verwendung für kleinere ortsteilbezogene Maßnahmen die Ortsteilvertretung entscheidet. Die Bürgerschaft der UHGW hat in § 21 Abs. 6 und 7 der Hauptsatzung von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Die Bereitstellung des OTV-Budgets gilt als freiwillige Leistung der UHGW. Diese Richtlinie gibt den OTVen im Rahmen der Gesetzes- und Hauptsatzungsvorgaben Hinweise zu Detailfragen des Verfahrens.

2 Budgethöhe

Die jeweilige Budgethöhe einer OTV basiert auf einem Grundbetrag und einer Einwohnerkomponente. Als Einwohner der Ortsteile zählen die zum Stichtag (30.06. des Vorjahres) mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner entsprechend der zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung aktuellsten amtlichen, ortsteilbezogenen Einwohnerstatistik der UHGW. Die Summe aus Grundbetrag und Einwohnerkomponente wird auf volle 100 € aufgerundet. Die aufgerundete Summe ergibt das jeweilige OTV-Budget. Der Grundbetrag beträgt 5000 €/OTV pro Haushaltsjahr. Die Einwohnerpauschale beträgt 0,50 € je Einwohner pro Haushaltsjahr. Die Festlegungen erfolgen jeweils im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplans.

3 Verwendung der Mittel

Das OTV-Budget ist auf die Verwendung für kleinere ortsteilbezogene Maßnahmen beschränkt. Eine einzelne Maßnahme sollte 3.000 € nicht übersteigen und nach Möglichkeit noch im gleichen Haushaltsjahr umsetzbar sein. Kleinere ortsteilbezogene Maßnahmen können insbesondere sein (BS-Beschluss B562-20/17):

1. die ergänzende Ausstattung und Benutzung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Einrichtungen,
2. die Förderung von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen in dem Ortsteil,
3. die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums in dem Ortsteil und sonstigen Ortsteilfesten,
4. die Pflege vorhandener Patenschaften und Partnerschaften,
5. die Information, Dokumentation und Präsentation in Ortsteilangelegenheiten.

4 Kommunikation zwischen OTV und Stadtverwaltung

Für die Kommunikation (z.B. Beratung, Abstimmungen, Rückfragen, Zuarbeiten) zwischen der Stadtverwaltung und den OTVen fungiert die Bürgerschaftskanzlei als Ansprechpartner und Schnittstelle. Vorrangiger Ansprechpartner bei den OTVen sind jeweils der/die OTV-Vorsitzende bzw. dessen/deren Stellvertretung. Innerhalb der Stadtverwaltung ist der Dienstweg zu wahren.

5 Maßnahmevorschläge, Einwohnerbeteiligung, Beratung

Jede OTV entscheidet eigenverantwortlich darüber, wie die Einwohner des Ortsteiles einbezogen, Maßnahmevorschläge, Anregungen und Ideen gemeldet, gesammelt und ausgewählt werden. Über eine Maßnahme, die einer Vorberatung mit der Verwaltung bedarf, sollte die OTV erst nach Vorliegen der Beratungsergebnisse entscheiden. Der Beratungsbedarf ist von der OTV über die

Bürgerschaftskanzlei an das zuständige Dezernat zu richten (analog der Verfahrensweise bei TOP „Vorschläge, Anregungen und Fragen der OTV“).

6 Entscheidungsfindung

Die Ortsteilvertretungen treffen die Entscheidungen über die Verwendung ihrer Mittel im Rahmen ihrer regulären Sitzungstätigkeit. Eine Maßnahme gilt als entschieden, wenn ein mehrheitliches Abstimmungsergebnis erzielt wurde. Die Regelungen der Kommunalverfassung zur Abstimmungsfähigkeit, Beschlussfassung, zu Mitwirkungsverboten und zum Widerspruch gegen Beschlüsse gelten analog.

7 Umsetzung

Die Entscheidung der OTV zur Verwendung des OTV-Budgets ist über die Bürgerschaftskanzlei dem Oberbürgermeister zuzuleiten (analog Verfahrensweise für Kleine Anfragen). Der Oberbürgermeister verfügt die Umsetzung der Maßnahme innerhalb der Stadtverwaltung. Die Umsetzung erfolgt nach gesamtstädtischer Prioritätensetzung. Soweit OTV-Entscheidungen Zuwendungen an konkrete Dritte beinhalten, ist die Stadtverwaltung in ihrem Ermessen über die Art und Weise der Durchführung ihrer laufenden Verwaltungstätigkeit eingeschränkt. Daher sollen zweckmäßigerweise Erleichterungen für derartige Zuwendungsverfahren gelten - gemäß Ziff. 18 der Dienstanweisung Nr. 20-5 für die Gewährung von Zuwendungen an Dritte. Ein der Sachlage angemessener Antrag (auch über die OTV möglich) und Verwendungsnachweis sind jedoch unerlässlich. Die Stadtverwaltung wird von der Anwendung folgender Ziffern der Dienstanweisung Nr. 20-5 entbunden:

- 3. Finanzierungsart, Zuwendungshöhe
- 4. Allgemeine Bewilligungsvoraussetzungen
- 5. 3.10 Unterlagen zum Antragsverfahren
- 6. Eigenleistung des Zuwendungsempfängers
- 7.2 Bestandteile der Antragsprüfung
- 8.2. Inhalt des Zuwendungsbescheides
- 8.3. Unterzeichnung des Zuwendungsbescheides
- 9. Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid
- 11. Auszahlung der Zuwendung
- 14. Überwachung der Verwendung

Die Dienstanweisung Nr. 20-5 für die Gewährung von Zuwendungen an Dritte stellt die Konkretisierung der gesetzlichen Pflicht zum wirtschaftlichen und sparsamen Umgang mit öffentlichen Finanzmitteln dar. Mit vorgenannten Erleichterungen im Zuwendungsverfahren geht eine gesteigerte Verantwortung der OTVen einher, da nunmehr den OTV-Mitgliedern die Pflicht zukommt, im Vorfeld ihrer Entscheidungen für ortsteilbezogene Maßnahmen das erhebliche öffentliche Interesse des Ortsteils, die geeignete Art und Höhe der Zuwendung, die ordentliche Geschäftsführung des Zuwendungsempfängers und dessen Haushalts- und Wirtschaftssituation zu beurteilen.

8 Ausnahmen für Zuwendungen bis 500 €

Für einzelne Maßnahmen (z. B. Ortsteilfest) kann die OTV Zuwendungen aus dem OTV-Budget bis zu einem Betrag in Höhe von 500 € (netto) erhalten um damit eigenverantwortlich Auszahlungen zu leisten. Empfänger der Zuwendung ist der/die OTV-Vorsitzende. Die Zuwendung ist bei der Bürgerschaftskanzlei auf der Grundlage der entsprechenden OTV-Entscheidung zu beantragen. Ein entsprechendes Antragsformular wird zur Verfügung gestellt. Die Verwendung der Zuwendung muss nachgewiesen werden (Kassenbon, Rechnung).

9 Deckungsfähigkeit, Übertragbarkeit

Die OTV-Budgets sind untereinander nur insoweit deckungsfähig, wie die abgebende OTV, durch entsprechende Beschlussfassung, einer anderen OTV Mittel zur Verfügung stellt. Die Übertragbarkeit der OTV-Budgets richtet sich nach den jeweils einschlägigen Bestimmungen des § 15 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik M-V.

10 Inkrafttreten

Diese geänderte Richtlinie tritt am 27.11.2017 in Kraft.

22. Nov. 2017



Datum, Unterschrift des Oberbürgermeisters